Satzung der Gemeinde Hennstedt über die Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 und die Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 (Biogasanlage)

für das Gebiet "westlich der Lindener Straße (K 49) und ca. 300 m nördlich der Gemeindegrenze zu Linden"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 und die Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 (Biogasanlage), für das Gebiet "westlich der Lindener Straße (K 49) und ca. 300 m nördlich der Gemeindegrenze zu Linden", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 2017.

Planzeichnung (Teil A)

Planzeichen nach der PlanzV90

I. Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 13 (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Grenzen der Teilbereiche der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 13 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- SO — Sonstige Sondergebiete "Biogasanlage und thermische Biomassenutzung" (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

- GR 15.000 m² — Grundfläche (GR)
- I — Anzahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
- GH max 20,00 m — Gebäudehöhe maximal
- 11,30 m ü. NHN — Höhenbezugspunkt (Meter über Normalhöhennull (m ü. NHN)) Höhensystem DHHN 2016 (Deutsches Haupthöhennetz)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- o — Offene Bauweise
- Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Einfahrt
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- Elektrizitätsleitung 20 KV (Lage ungenau)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (Havariewall)

Sonstige Planzeichen

- GFL SO-GG- — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten SO -Gartenbaubetrieb, Gewächshaus- (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

II. Nachrichtliche Übernahme

- Knick geschützt nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG
- 15 m / 15 m — Anbauverbotszone § 29 Straßen-und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG)

III. Darstellung ohne Normcharakter

- Vorhandene Gebäude
- 68 — Flurstücksbezeichnung
- Flurstücksgrenzen
- Sichtfelder nach RASt06, Ziffer 6.3.9.3
- Silagefläche

© Die Planunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Verfassers nicht veröffentlicht, vervielfältigt, geändert oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden.

Text (Teil B)

Textliche Festsetzungen

1. Teilaufhebung (§ 1 Abs. 8 BauGB)

Die in der Planzeichnung dargestellten Teilbereiche des Bebauungsplans Nummer 13 der Gemeinde Hennstedt für das Gebiet „Biogasanlage und thermische Biomassennutzung" werden gleichzeitig aufgehoben.

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §11 BauNVO)

2.1 Sonstige Sondergebiete (SO) (§ 11 BauNVO)

Das gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzte ´Sonstige Sondergebiet`(SO) mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage und thermische Biomassennutzung" dient der Nutzung und Einspeisung von Energie aus nachwachsenden Rohstoffen, flüssigem und festem Wirtschaftsdüngern, sonstigen geeigneten Einsatzstoffen im Rahmen der Biomasseverordnung sowie für die Aufbereitung von Biogas und Gärresten zu Nebenprodukten (u.a. Biomethan u. Kohlendioxid aus Biogas; Handelsdünger aus Gärresten).

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes (SO) sind zulässig:

1. notwendige Betriebsgebäude (insbesondere Büro-, Aufenthalts- und Sozialräume, sowie Sanitäranlagen für Mitarbeitende, Annahme-, Maschinen-, Geräte- und Lagerhallen).
2. die zur Lagerung, zur physikalischen, biologischen und chemischen Reinigung und Verarbeitung der Gülle, der Biomasse, der Gärreste sowie zur Aufbereitung des Gases und der Biomasse erforderlichen Reaktoren, Lagerbehälter und Lagerflächen (insbesondere Annahmebehälter, Mischbehälter, Gärrestebehälter, Fermenter, Fahrsilos, Wärmetauscher, Biofilter, Gasspeicher, Notfackel, Holzheizung und Lagerhalle, Abfüllanlagen inkl. Abfüllplätze für Gülle und Gärreste).
3. die zur Wärme- und Stromgewinnung sowie zur Einspeisung in das (öffentliche) Netz erforderliche Anlagen (insbesondere Blockheizkraftwerke, Wärmetauscher, Wärmespeicher, Pumpen, Reaktoren, Trafostationen).
4. sowie

Fahr- und Lagerflächen,
Havariewall und -mauer,
Regenrückhaltebecken und Auffangbecken für Sickerwasser und sonstige dem Betrieb dienende und notwendige technische Anlagen.

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1, § 19 BauNVO)

3.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 Abs. 4 und § 18 BauNVO)

Die in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Firsthöhen der baulichen Anlagen gelten nicht für Schornsteine, Blitzableiter und Abluftanlagen. Derartige Bauteile dürfen eine festgesetzte Höhe von maximal 24 m über der Oberkante des Geländes nicht überschreiten.

Im Sonstigen Sondergebiet (SO) ist eine maximale Firsthöhe baulicher Anlagen von 20 m zulässig. Bezugspunkte sind die in der Planzeichnung fixierte Höhenbezugspunkte.

4. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

4.1 Knickschutz

Der vorhandene Knick ist gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG i. V. mit § 30 BNatschG gesetzlich geschützt und unterliegt der periodischen Knickpflege. Knicks sind während der Baumaßnahmen ausreichend zu schützen und dauerhaft in ihrem Bestand zu erhalten.
Zur Erhaltung der Knicks und ihrer Funktionen ist es erforderlich, die Gehölze in einem Rhythmus von 10 bis 15 Jahren auf den Stock zu setzen. Knicklückenschließungen sind durch Pflanzungen heimischer Gehölze zu schließen.

4.1 Flächen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und deren Erhalt (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Der bepflanzte Havariewall ist als solcher dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1 Staudenflur (A1)

Das Wegfallen der ruderalen Staudenfluren trockener Standorte ist mit einem Faktor von 1:1 auszugleichen.

5.2 Tümpel (A2)

Der Wegfall des Tümpels ist mit einem Faktor von 1:1 auszugleichen.

5.3 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

AV1 – Bauzeitenregelung und Sicherung Amphibien und Reptilien

Es sind folgende Parameter hinsichtlich des Schutzes von Amphibien und Reptilien umzusetzen bzw. einzuhalten:

- Während der artspezifischen Fortpflanzungs- und Entwicklungszeit bis zur Abwanderung der Jungtiere ist auf die Durchführung der Baufeldfreimachung zu verzichten. Die Baufeldfreimachung ist außerhalb der Laichzeit in der Zeit zwischen 01.09. und 28.02 durchzuführen.
- Bei einem Eingriff außerhalb dieses Zeitraumes ist vorher durch eine ökologische Baubegleitung eine Besatzkontrolle durchzuführen. Werden Amphibienarten festgestellt, sind diese fachgerecht abzusammeln.
- Das Absammeln potenzieller Individuen ist durch eine fachkundige ökologische Baubegleitung oder biologisches Fachpersonal durchzuführen.
- Im Zeitraum August bis September ist ein Amphibienschutzzaun zwischen Baufeld und Ausgleichsfläche aufzustellen.

AV2 – Bauzeitenregelung Schilfbrüter und Gebäudebrüter

Bei einer Beseitigung der Schilfbestände und bei Abrissarbeiten sind Eingriffe außerhalb der Brutzeit der Schilf- und Gebäudebrüter im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.

Bei einem Eingriff außerhalb dieses Zeitraumes ist vorher durch Besatzkontrolle oder spezifische Vergrämungsmaßnahmen sicherzustellen, dass dort keine Vögel (mehr) brüten

AV3 – Bauzeitenregelung Gehölzbrüter

Alle Rodungsarbeiten bzw. Gehölzbeseitigungen sind außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.

Bei einer Baufeldfreimachung außerhalb dieses Zeitraumes ist vorher durch Besatzkontrolle oder spezifische Vergrämungsmaßnahmen wie z. B. „Abflattern" des Baufeldes sicherzustellen, dass dort keine Vögel (mehr) brüten.

AV4 – Bauzeitenregelung Bodenbrüter

Eingriffe in die Offenland- bzw. Ruderalbereiche sind im Zeitraum von August bis September auszuführen.

Bei einer Baufeldfreimachung außerhalb dieses Zeitraumes ist vorher durch Besatzkontrolle oder spezifische Vergrämungsmaßnahmen wie z. B. „Abflattern" des Baufeldes sicherzustellen, dass dort keine Vögel (mehr) brüten.

AV5 – Beleuchtung

Es sind folgende Parameter hinsichtlich Insektenfreundlicher Beleuchtung umzusetzen bzw. einzuhalten:

- Die Installation sämtlicher Leuchten im Außenbereich ist mit insekten- und fledermausfreundlichem Warmlicht (LED-Leuchten mit warm-weißer oder gelber (= bernstein/amber) Lichtquelle mit Lichttemperatur bis max. 2.700 Kelvin auszustatten.
- Die Beleuchtung ist durch Abschirmung der Lampen auf die erforderlichen Bereiche zu beschränken. Alle Leuchten müssen ihr Licht ausschließlich nach unten abgeben.
- Es sind Leuchtmittel mit einem vollständig geschlossenen Lampengehäusen, deren Oberfläche nicht heißer als 60° C werden zu nutzen.
- Eine nächtliche Baustellenbeleuchtung ist nicht zulässig.
- Laser und Reklamescheinwerfer sind nicht zulässig.
- Diese Festsetzungen gelten auch für die Baufeldfreimachung und die Bauphase.

6. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 Abs. 1 LBO)

6.1 Fassadengestaltung

Die Außenwandflächen der baulichen Anlagen sind in nicht glänzenden Grün- und Grautönen zu halten.

Dies gilt nicht für untergeordnete Bauteile wie z. B. Schornsteine und Abluftanlagen.

6.2 Dachgestaltung

Feste und weiche Dacheindeckungen sind in nicht glänzenden Grün- und Grautönen auszuführen.

Anlagen für Photovoltaik und Solarthermie sind zulässig.

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

a) Archäologische Kulturdenkmäler (§§ 11-17 DSchG SH)

Werden während der Erdarbeiten Kulturdenkmale entdeckt oder gefunden, ist dies gemäß § 15 DSchG SH unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zum Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 des § 15 DSchG SH Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

b) Bodenschutz

Humoser Oberboden stellt ein gesetzliches Schutzgut dar und darf als solches nicht vernichtet oder vergeudet werden und ist bei Baumaßnahmen in nutzbarem Zustand zu erhalten.

Generell ist der humose Oberboden schonend aufzunehmen und wiederzuverwenden.

Während der Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass der Bodenaushub getrennt nach Ober- und Unterboden gelagert und anschließend wieder fachgerecht eingebaut wird. Eine Schadverdichtung des Bodens durch Baufahrzeuge und Lagerflächen ist zu vermeiden. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die ursprüngliche Luft- und Wasserdurchlässigkeit des Bodens wieder herzustellen. Die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) sowie die DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten) sind zu berücksichtigen.

Oberboden ist abseits vom Baubetrieb in Bodenmieten zu lagern (maximale Höhe 2,00 m), wobei diese nicht befahren werden dürfen. Bei Lagerung von mehr als 3 Monaten während der Vegetationszeit ist eine Zwischenbegrünung zum Schutz gegen Austrocknung und Erosion vorzunehmen. Die Ansaat ist gemäß DIN 18917 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Rasen und Saatarbeiten – durchzuführen. Durch die Bearbeitung darf der Oberboden nicht schadhaft verdichtet werden. Entsprechend sollen bei anhaltend starkem Regen oder bei nassem Boden keine Bodenarbeiten bzw. Befahrungen durchgeführt werden. Überschüssiger Oberboden ist als wertvolles Schutzgut zu erhalten und weiterzuverwenden.

Im Zuge der geplanten Maßnahme sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs (u. a. § 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodensund § 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, § 12), des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 03/2023) keine Altablagerungen.

Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Dithmarschen umgehend zu informieren.

c) Neuanlage des Kleingewässers

Das neue Kleingewässer ist oberhalb und unterhalb des Wasserspiegels mit wechselnden Böschungsneigungen von 1 : 3 bis 1 : 5 und flacher zu errichten. Ausnahmen sind für die Herstellung der Tiefenwasserzone zulässig.

Eine Sohlabdichtung des Gewässers darf ausschließlich durch Verwendung von stark bindigem Boden (z. B. Lehm, Klei) erfolgen. Der Einbau von künstlichen Materialien (z. B. Folien) sowie das Einbringen von chemischen oder mineralischen Hilfsstoffen (z. B. Bentonit) sind bei der Herstellung des neuen Gewässers unzulässig.

Das neue Gewässer ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Ansaaten und Anpflanzungen im Bereich der Böschungen, das Aufstellen von Entenhäusern, die Einrichtung von Wildfütterungsplätzen und das Einsetzen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen sind nicht zugelassen. Gleiches gilt für die Bade-, Angel- und sonstige Erholungsnutzung. Gehölze dürfen im Turnus von 5-10 Jahren auf den Stock gesetzt werden. Das Südufer kann durch punktuelle mechanische Pflegemaßnahmen (keine flächige Mahd der Böschung) dauerhaft gehölzfrei gehalten werden.

Der Aushubboden welche bei der Herstellung des Kleingewässers anfällt, kann mit einer maximalen Stärke von 10 cm großflächig auf den direkt angrenzenden Flächen verteilt werden. In vorhandenen Senken, Mulden, Gräben/Grüppen oder dergleichen ist die Ablagerung des Aushubbodens nicht zulässig.

Das Aufbringen des Aushubbodens auf anderen Flächen stellt gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG einen genehmigungs- und ausgleichspflichtigen Eingriff dar, wenn die von der Aufschüttung betroffene Fläche größer als 1.000 m² ist oder die zu verbringende Bodenmenge mehr als 30 m³ beträgt.

d) Anlegen der Ausgleichsfläche

Die Ausgleichsfläche ist von der restlichen Betriebsfläche durch einen Zaun oder ähnliches abzugrenzen.

Für die Herstellung der Staudenflur ist eine für das Ursprungsgebiet passende Regiosaatgutmischung für feuchte und trockenere Bereiche zu verwenden.

Die Fläche ist einmal jährlich im August/September zu mähen und abzuräumen.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.01.2023. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch den Abdruck im Info-Blatt des Amtes KLG Eider Nr. 3 am 10.02.2023 sowie auf der Homepage des Amtes KLG Eider – Amtliche Bekanntmachungen.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am __.__.____ durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am __.__.____ unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am __.__.____ den Entwurf der Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 und die Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 und die Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom __.__.____ bis __.__.____ während folgender Zeiten (Mo 8.00-14.00 Uhr, Di 8.00-12.00 Uhr, 13.00-16.00 Uhr, Do 8.00-12.00 Uhr, 13.00-17.00 Uhr, Fr 8.00-12.00 Uhr) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am __.__.____ im Infoblatt des Amtes Eider ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.amt-eider.de" ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am __.__.____ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Hennstedt, __.__.____ (Siegel) Bürgermeisterin Gemeinde Hennstedt

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und - bezeichnungen sowie Gebäude, mit Stand vom __.__.____, in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Heide, __.__.____ (Stempel ÖbVI) Öff. best. Vermessungsingenieur

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am __.__.____ geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
9. Der Entwurf der Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 und die Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nummer 5) geändert. Der Entwurf der Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 und die Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom __.__.____ bis __.__.____ während folgender Zeiten (Mo 8.00-14.00 Uhr, Di 8.00-12.00 Uhr, 13.00-16.00 Uhr, Do 8.00-12.00 Uhr, 13.00-17.00 Uhr, Fr 8.00-12.00 Uhr) erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten.) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am __.__.____ im Infoblatt des Amtes Eider ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.amt-eider.de" ins Internet eingestellt.

   oder: Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt.
10. Die Gemeindevertretung hat die Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 und die Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am __.__.____ als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Hennstedt, __.__.____ (Siegel) Bürgermeisterin Gemeinde Hennstedt

11. (Ausfertigung) Die Satzung der Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 und die Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hennstedt, __.__.____ (Siegel) Bürgermeisterin Gemeinde Hennstedt

12. Der Beschluss der Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 und die Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am __.__.____ im Infoblatt des Amtes Eider ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am __.__.____ in Kraft getreten.

Hennstedt, __.__.____ (Siegel) Bürgermeisterin Gemeinde Hennstedt

Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung der Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 und die Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Hennstedt übereinstimmt. Auf Anfrage beim Amt Eider kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan zum Bauvorhaben "Biogasanlage" der Gemeinde Hennstedt ist Bestandteil der Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 und die Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 (Biogasanlage) für das Gebiet "westlich der Lindener Straße (K49) und ca. 300 m nördlich der Gemeindegrenze zu Linden".

Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 und die Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Hennstedt

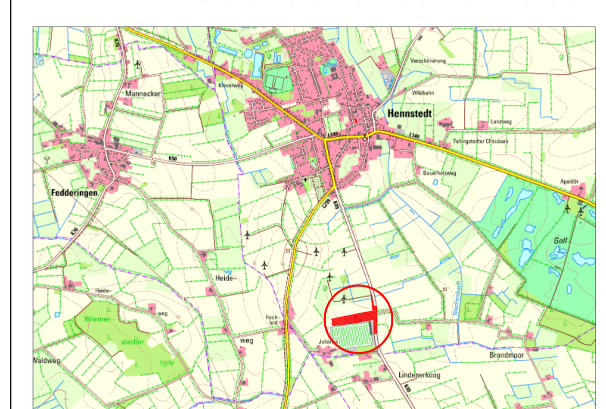

GEMEINDE **Hennstedt** Vertreten durch **Amt Kirchspielslandgemeinden Eider Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1 25779 Hennstedt**		DATUM **18.03.2024** / MASSSTAB **1:1.000**
Satzung der Gemeinde Hennstedt über die Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 und die Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 (Biogasanlage) für das Gebiet "westlich der Lindener Straße (K 49) und ca. 300 m nördlich der Gemeindegrenze zu Linden"		VERFAHRENSSTAND: Vorentwurf ■ / § 3 (1) BauGB ■ / § 4 (1) BauGB ■ / § 3 (2) BauGB ■ / § 4 (2) BauGB ■ / Satzung □

iPP Ingenieure für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung
iPP Ingenieurgesellschaft Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstr. 196-198
D 24113 Kiel
Tel. +49(431) 6 49 59-0 Fax 6 49 59-59
info@ipp-gruppe.de www.ipp-gruppe.de

P:\01 Projekte\2022\128 Bioenergie Hennstedt GmbH, Biogasanlage Hennstedt\10 Pläne-CAD\01 AutoCAD\07 Städtebau\01 Zeichnungen\2024-03-18 Hennstedt Biogasanlage - B13 - 2.ÄE.B13 - B-Plan - EA.dwg